

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Prüfung der Voraussetzungen des Zugangs zu dem Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln

vom 20.04.2020

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2017 (GV. NRW S. 414), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Prüfung der Voraussetzungen des Zugangs zu dem Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln vom 26.02.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„Für den Studiengang im englischen und deutschen Recht des University College London und der Universität zu Köln ist die Fähigkeit erforderlich, in deutscher und englischer Sprache qualifiziert, sachkundig und differenziert zu argumentieren. Außerdem müssen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges in der Lage sein, juristischen Lehrveranstaltungen in englischer und deutscher Sprache zu folgen und deren Inhalte umzusetzen. Das Prüfungsverfahren dient dazu, das Vorliegen dieser Voraussetzungen festzustellen. Für den Zugang sind Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 erforderlich.“

2. § 5 erhält die folgende Fassung:

„Die Eignung für den Studiengang wird anhand der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ermittelt; dabei entfällt auf die schriftliche Leistung ein Anteil von 80%, auf die mündliche Leistung ein Anteil von 20%. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird schriftlich mitgeteilt, ob sie für den Studiengang geeignet sind.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 16.01.2020 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 10.03.2020.

Köln, 20.04.2020

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln